

Zur Rechtsprechung in Verkehrsstrafsachen

Oberrichter Dr. JOACHIM SCHLEGEL,
Mitglied des Präsidiums des Obersten Gerichts
HEINZ BLOCKER,
Richter am Obersten Gericht

Die mit den Beschlüssen des IX. Parteitages der SED auch für das Verkehrswesen gestellten Aufgaben bedingen neue, höhere Anforderungen an die Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit im Straßenverkehr. Dabei sind Ordnung, Disziplin und Sicherheit Voraussetzung für einen störungsfreien Ablauf der Transportprozesse im Personen- und Güterverkehr. Die ständige Zunahmeder Verkehrsleistungen im ökonomischen Bereich, die Erhöhung der Fahrleistungen im individuellen Sektor und die erhebliche Steigerung des Touristen- und Transitverkehrs erfordern besondere Anstrengungen aller Verkehrsteilnehmer. „Die Rechtsprechung in Verkehrsstrafsachen ist darauf gerichtet, eine höhere Wirksamkeit bei der Vorbeugung von Unfällen zu erreichen. ... Die Tätigkeit der Gerichte ordnet sich damit in die Zielstellung und Maßnahmen ein, die sich aus dem Programm der weiteren Erhöhung der Ordnung, Sicherheit und Flüssigkeit im Straßenverkehr in der DDR ... als gesamtgesellschaftliches Anliegen ergeben.“

Diese Orientierung stellt eine wichtige Aufgabe für die künftige Tätigkeit der Gerichte in Verkehrsstrafsachen dar. Auch die Gerichte haben in enger Zusammenarbeit mit den Organen der Verkehrssicherheit und gesellschaftlichen Kräften vielfältige Anstrengungen unternommen, um zur Senkung der Anzahl von Unfällen im Straßenverkehr und zur Verhütung von Straftaten auf diesem Gebiet beizutragen. 1979 ist die Anzahl der Verkehrsunfälle weiter zurückgegangen. Auch die Anzahl der Verkehrstoten sowie die der verletzten Personen und der beschädigten Kraftfahrzeuge war niedriger als in den vergangenen Jahren.

	1977	1978	1979	% weniger 1979 als im Vorjahr
Verkehrsunfälle	59 492	56 417	52 839	6,3
Verkehrstote	2 419	2 252	2 023	10,2
Verletzte	50 151	47 357	43 943	7,2
Beschädigte Fahrzeuge	83 281	77 614	73 666	5,1

Nach wie vor bedarf es jedoch großer Anstrengungen, um die Verkehrssicherheit und -disziplin weiter zu erhöhen, das Wissen der Verkehrsteilnehmer auf der Grundlage vor allem der StVO zu erweitern bzw. zu vertiefen und konsequent auf Rechtsverletzungen im Straßenverkehr zu reagieren. Das trifft vor allem auf leichtfertiges oder gar rücksichtsloses Verhalten zu.

Die Gerichte reagieren mit den Mitteln des Strafrechts zunehmend wirksamer auf die Hauptunfallursachen im Verkehrsbereich. Im Vordergrund der Ursachen, die zu Unfällen und auch zu strafbarem Verhalten führten, stehen

- Nichtanpassen der Geschwindigkeit an die Fahrbahnverhältnisse,
- Nichtgewähren der Vorfahrt,
- vorschriftswidriges Betreten bzw. Überqueren der Fahrbahn und
- alkoholische Beeinflussung.

Bei den Verkehrsunfällen, die unter Einfluß von Alkohol verursacht wurden, treten besonders Pkw-Fahrer sowie Kleinkraftfahrer in Erscheinung.

In Übereinstimmung mit der Rechtsprechung der Bezirksgerichte kann eingeschätzt werden, daß die einheitliche Rechtsanwendung auf dem Gebiet der Verkehrsstraf-

Sachen weiter stabilisiert wurde. Durch entsprechende Leitungsmaßnahmen des Obersten Gerichts wurde auf die konsequentere Bekämpfung der Verkehrsstraftaten, vor allem derjenigen, die unter Alkoholeinfluß begangen wurden, orientiert. Dazu gehörte auch die Anwendung spürbarer Geldstrafen, die sich in der Höhe deutlich von Ordnungsstrafmaßnahmen gemäß § 47 StVO abheben.

In diesem Zusammenhang gewinnt die Erziehungsarbeit unter den Verkehrsteilnehmern zunehmende Bedeutung. Die Öffentlichkeitsarbeit der Gerichte zur Verhütung von Verkehrsunfällen hat sich weiter verbessert. Dabei bewährt sich die enge Zusammenarbeit mit den Organen der Verkehrspolizei. Hervorzuheben sind jene Gerichte, die die gesellschaftlichen Kräfte in den Arbeitsgruppen für Verkehrssicherheit und in den Verkehrssicherheitsaktivitäten unterstützen und so die Ziele des Verkehrssicherheitsprogramms des Ministerrates der DDR weiter mit verwirklichen.

Auch der Beschluß des Präsidiums des Obersten Gerichts zu einigen Fragen der gerichtlichen Tätigkeit in Verkehrsstrafsachen hat sich in der Praxis bewährt und wesentlich zur Qualifizierung der Rechtsprechung in Verkehrsstrafsachen beigetragen. Vielfältige Maßnahmen wurden von Bezirksgerichten getroffen, um diesen Beschluß in der Praxis der Gerichte umzusetzen. Die z. T. sehr komplizierten Sachverhalte und Situationen erfordern von den Ermittlungen sowie von der Aufklärung des Sachverhalts und der Feststellung der Schuld im gerichtlichen Verfahren Sachkunde und Gewissenhaftigkeit

Ausgehend von den Erfahrungen der Gerichte, ist künftig mehr Aufmerksamkeit zu lenken auf

- die Sicherung der für die Feststellung der Schuld in be- und entlastender Hinsicht bedeutsamen Spuren und sonstigen Beweise,
- eine bessere Begutachtung von Spuren, Geschwindigkeiten usw. sowie exakte Berechnungsgrundlagen und Auswertung von Fahrtenschredberunterlagen,
- die bessere Verwertung und richtige Beurteilung vorhandener Beweismittel,
- die differenziertere Ausgestaltung von Bewährungsverurteilungen.

Differenzierte Strafzumessung

Entsprechend den Hauptunfallursachen und den damit zusammenhängenden objektiven und subjektiven Tatumständen haben die Gerichte eine im wesentlichen stabile und einheitliche Strafzumessungspraxis entwickelt.

Schwere Verkehrsunfälle gemäß § 196 StGB werden entsprechend den eingetretenen Folgen differenziert geahndet. Die erkannten Strafen entsprechen in der Mehrzahl der Verkehrsstrafsachen der Schwere der Tat. Es überwiegen bei Ersttäten zutreffend bei Straftaten nach § 196 Abs. 1 StGB Strafen ohne Freiheitszug. Dabei spielen die eingetretenen Folgen, der Grad der Schuld und das bisherige Verhalten des Täters eine wichtige Rolle. Unnachsichtig und konsequent werden jene bestraft, bei denen Alkoholeinfluß die Ursache eines schuldhaft herbeigeführten schweren Verkehrsunfalls war. In solchen Fällen wird grundsätzlich gemäß § 196 Abs. 3 Ziff. 2 StGB auf eine Freiheitsstrafe erkannt. Diese Konsequenz ist auch künftig notwendig.

Richtig differenzieren die Gerichte, soweit es sich um